

II-5767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/27-I/D/14/a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

25401AB

1992 -05- 04

zu 2561 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Motter haben am 4. März 1992 unter der Nr. 2561/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend NO PROBLEM Musiktherapie gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die "NO PROBLEM - Musiktherapie" ist mir bekannt.

Die Beschäftigung mit Musik in Form einer Orchestertätigkeit für psychisch Kranke und geistig Behinderte ist aus Gründen der Förderung der Kommunikation und der Vermittlung von Erfolgserlebnissen, insbesondere durch das gemeinsame Musizieren mit dazugehörigem Erarbeiten, Üben und Aufführen, grundsätzlich positiv zu beurteilen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Aus Mitteln des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wurden weder die "konventionelle" Musiktherapie noch die "NO PROBLEM-Musiktherapie" gefördert. Es wurden auch keine Förderungsanträge gestellt.

-2-

Zu Frage 4:

Festzuhalten ist, daß auf die "konzessionelle" Musiktherapie bereits derzeit vom Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, Bedacht genommen worden ist.

So stellt gemäß § 10 Abs. 2 Z 7 des Psychotherapiegesetzes auch der Abschluß des Kurzstudiums Musiktherapie oder des Hochschullehrganges für Musiktherapie eine von mehreren verschiedenen Ausgangsvoraussetzungen dafür dar, nach Absolvierung der allgemeinen Psychotherapieausbildung, die besondere Ausbildung, das psychotherapeutische Fachspezifikum, beginnen zu können.

Darüber hinaus erscheint es überlegenswert, ob nicht für Personen, die sich intensiv mit der "NO PROBLEM - Musiktherapie" beschäftigen und die nicht schon aufgrund einer der im Psychotherapiegesetz abschließend aufgezählten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen, wie etwa aufgrund bestimmter abgeschlossener Studien oder bestimmter Berufsausbildungen, eine fachspezifische Psychotherapieausbildung beginnen können, allenfalls aufgrund ihrer besonderen Eignung ein Zugang zur Psychotherapieausbildung im Einzelfall gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 bzw. § 10 Abs. 2 Z 6 des Psychotherapiegesetzes nach Einholung eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates gegeben ist.

Zu den Fragen 5 und 6:

Laut Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wird etwa in Kärnten aufgrund einer Sondervereinbarung mit der Kärntner Gebietskrankenkasse im Rahmen der Tagesklinikvereinbarung Therapie in Form einer Musiktherapie regelmäßig angewandt. Die Dauer der 50 % Kostenübernahme richtet sich nach der medizinisch begründeten Therapie des jeweiligen Einzelfalles. Von der Kostenübernahme im Rahmen der Tagesklinik ist das "NO PROBLEM Orchester" nicht ausgenommen, ein genereller Kostenzuschuß für das "NO PROBLEM Orchester" wird jedoch nicht geleistet.

-3-

Weiters teilte der Hauptverband mit, daß sämtliche andere Gebietskrankenkassen keine Verträge abgeschlossen haben, die die Behandlung von Musiktherapie beinhalten. Ob und wieweit jedoch die Behandlung betroffener Anspruchsberechtigter in Vertragseinrichtungen auch unter Verwendung der Musiktherapie durchgeführt wird, ist den Versicherungsträgern nicht bekannt.

Zu Frage 7:

Im Rahmen der Projektarbeit meines Ressorts zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung stellt die Vorsorge für die Betreuung geistig Behinderte ein wesentliches Anliegen dar.

Darüberhinaus wurden in den Jahren 1981 bis 1991 insgesamt S 4.875.000,-- an Förderungsmitteln aus dem Gesundheitsbereich für die Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Behindertenbetreuung an diverse Behindertenorganisationen gewährt. Es ist beabsichtigt, diese Organisationen auch in Zukunft nach Maßgabe vorhandener Mittel in gleicher Weise zu fördern.

Für den Behinderten- und Versehrtensport wurden von meinem Ressort im Jahr 1991 S 4.900.000,-- an Subventionen gewährt. Es ist beabsichtigt, diesen auch in den kommenden Jahren nach Maßgabe vorhandener Mittel in gleicher Weise zu fördern.

Im März 1993 werden in Salzburg und Schladming die Special Olympics (Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte) durchgeführt, wofür eine Förderung von S 4.000.000,-- vorgesehen ist.

Hauswurz

BEILAGE**A n f r a g e :**

- 1) Ist ist Ihnen die NO PROBLEM Musiktherapie bekannt?
Wenn ja, wie beurteilen Sie diese?
- 2) Ist Ihnen bekannt, daß die "konventionelle" Musiktherapie in der Vergangenheit aus Mitteln des Gesundheitsministeriums gefördert wurde?
Wenn ja, in welcher Höhe?
- 3) Wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die NO PROBLEM Musiktherapie gefördert?
Wenn ja, in welcher Höhe?
Wenn nein, warum nicht?
- 4) Welche Maßnahmen setzt das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Zusammenhang mit dem Psychotherapiegesetz um der NO ROBLEM Musiktherapie eine Grundlage zu bieten?
- 5) Übernehmen die Gebietskrankenkassen die Kosten für eine "konventionelle" Musiktherapie?
Wenn ja, in welcher Höhe?
Wenn nein, warum nicht?
- 6) Übernehmen die Gebietskrankenkassen die Kosten für die NO PROBLEM Musiktherapie?
Wenn ja, in welcher Höhe?
Wenn nein, warum nicht?
- 7) Welche Maßnahmen werden vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gesetzt, um die Integration geistig und körperlich Behinderter zu fördern?